

---

Schöppingen, 02. April 2020

Nr. 12/2020

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
02.04.2020	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zu weiteren Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 18.03.2020	2

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zu weiteren Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 18.03.2020**

Gem. §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) ergeht zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen und in Umsetzung der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 01.04.2020 folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Schöppingen zu weiteren Maßnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen vom 18.03.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schöppingen in Kraft.
3. Auf die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 22.03.2020, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30.03.2020 wird hingewiesen.

**Begründung:**

Die Sachverhalte, die in der unter Ziff. 1 bezeichneten Allgemeinverfügung geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 (in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30.03.2020) geregelt. Um eine einheitliche Rechtslage zu erreichen werden die genannten Regelungen der Allgemeinverfügungen mit deckungsgleichen oder überschneidenden Regelungsbereichen aufgehoben.

Auch wenn § 13 der CoronaSchVO den Vorrang für die Regelungen der CoronaSchVO vorsieht, dient eine solche Bereinigung der örtlichen Rechtslage der Klarheit der Regelungsinhalte und Stärkung der Appellfunktion der CoronaSchVO.

Dies ist aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes geboten.

Schöppingen, 02.04.2020

gez. **Franz-Josef Franzbach**  
Bürgermeister

- Siegel -